

**Amt für Soziales
und Senioren**

Stadt Heidelberg

Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-38920
Telefax 06221 58-4638920
betreuungsbehoerde@
heidelberg.de
www.heidelberg.de

Heidelberg



Vorsorge
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung

www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde

Allgemeine Infos



Am 01. Januar 1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit hat kein Erwachsener eine Person an seiner Seite, die berechtigt ist, für ihn zu handeln oder ihn zu vertreten.

Auch nahe Familienangehörige (Ehepartner, Eltern, erwachsene Kinder oder Geschwister) sind nicht automatisch die rechtlichen Vertreter.

Wer infolge eines Unfalls, eines Schlaganfalls, einer anderen schweren Erkrankung oder aus Altersgründen seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, bekommt im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens durch das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer zur Seite gestellt.

Jeder Erwachsene kann im Voraus aber selbst bestimmen, wer seine Interessen vertreten soll, falls er dazu nicht mehr in der Lage ist, zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung.

Anfahrt und Anschrift



Stadt Heidelberg

Amt für Soziales und Senioren – Betreuungsbehörde
Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg

Frau Ritz 06221 58-38920

Telefax 06221 58-4638930

betreuungsbehoerde@heidelberg.de

www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde

ÖPNV

Buslinien 32, 34 und 35

Buslinie 721

Straßenbahnlinien 21, 24 und 26 (Betriebshof)

Pkw

Vor dem Dienstgebäude stehen einige Parkplätze zur Verfügung, die mit Parkscheibe genutzt werden können.



Stand 02/2019

Hinweis zum gesamten Text

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Wie und wo erhalte ich weitere Informationen und Formulare?

Jeder Mensch kann in gesunden Tagen selbst bestimmen, wer seine Interessen vertreten soll, wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist (zum Beispiel wegen Bewusstlosigkeit, Unfall, Schlaganfall, Alter). Die Infomappe „Ihre Vorsorge“ hilft dabei.

Internet

Die Formulare zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie sich von der Homepage der Stadt Heidelberg www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde herunterladen.

Betreuungsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit die ausführliche Infomappe „Ihre Vorsorge“ für 2 Euro in einem der Bürgerämter oder direkt bei der Betreuungsbehörde zu erwerben. Die Betreuungsbehörde finden Sie in der Bergheimer Straße 155, 69115 Heidelberg, Zimmer 203 und 204. Die Sprechzeiten sind dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Vorsorgevollmacht

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass Sie eine Person kennen, zu der Sie uneingeschränktes Vertrauen haben. Eine Vorsorgevollmacht ist eine privatrechtliche Vereinbarung, das heißt eine Kontrolle – zum Beispiel von Seiten des Betreuungsgerichtes – findet nicht statt.

Es wurde aber geregelt, dass der Bevollmächtigte für besonders schwerwiegende Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen muss, zum Beispiel bei

- einer erforderlichen Unterbringung des Vollmachtgebers in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Pflegeheimes
- sogenannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Heimen, wie zum Beispiel Bettgitter, sedierende Medikamente
- einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, die dem natürlichen Willen widerspricht

Eine Vorsorgevollmacht ist jederzeit widerruflich und nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmacht besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Vollmacht im Original vorlegen kann.



Betreuungsverfügung

Ist eine entsprechende Person des Vertrauens nicht vorhanden, wird vom Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt.

In einer Betreuungsverfügung können Sie eine Person als Betreuer vorschlagen oder ausschließen und Ihre Wünsche und Lebensgewohnheiten festhalten, die der Betreuer beachten soll.

Das Betreuungsgericht überwacht dann, dass die verfügten Wünsche berücksichtigt werden.

Form

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung sollten in Schriftform niedergelegt werden. Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich formfrei. In einigen Sonderfällen verlangt das Gesetz allerdings eine besondere Form: Eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel erforderlich für das Tätigen von Grundstücksgeschäften, für Erbausschlagungen oder Eintragungen in das Handelsregister. Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar öffentlich beglaubigen zu lassen. Die Gebühr für eine öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde beträgt 10 Euro. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages oder der Befreiung vom §181 BGB (Insgeschäft) notwendig. Eine Beurkundung wird von einem Notar vorgenommen.

Aufbewahrung

Sie können die Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung bei den persönlichen Unterlagen aufbewahren, oder Ihrem Bevollmächtigten beziehungsweise künftigen Betreuer aushändigen. Jeder Bürger kann die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung über das Internet oder per Post beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin,
Telefon 0800 3550500, www.vorsorgeregister.de

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie Behandlungswünsche für eine möglichst genau beschriebene Krankheitssituation äußern, in der Sie selbst krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, eine Entscheidung zu treffen.

Eine Patientenverfügung ist bei der neuen Gesetzeslage nur dann verbindlich und muss angewandt werden, wenn sich der Inhalt auf die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation bezieht. Wenn es Auslegungsprobleme gibt, hat der Gesetzgeber ausschließlich den Betreuer beziehungsweise den Bevollmächtigten befugt, zu prüfen, ob diese Festlegung auf die aktuelle Krankheitssituation zutrifft. Das heißt, wenn Sie keine Vollmacht erteilt haben, wird zunächst vom Betreuungsgericht ein Betreuer für Sie bestellt. Trifft die Festlegung auf die aktuelle Krankheitssituation zu, hat der Betreuer oder Bevollmächtigte dem Willen des Betreuten beziehungsweise Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Informationen zur Patientenverfügung erhalten Sie beim

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e. V.

Bergheimer Straße 108, 69115 Heidelberg
Telefon 06221 436223, Telefax 06221 436208
betreuung-hd@skm-heidelberg.de
www.skm-heidelberg.de

oder

Ambulanter Hospizdienst des Diakonischen Werkes

Karl-Ludwig-Straße 6, 69117 Heidelberg
Telefon 06221 537540, www.diakonie-heidelberg.de

Für unsere Informationen übernehmen wir keine Haftung. Bei rechtlichen Fragen lassen Sie sich bitte juristisch beraten.